Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 3467

Mündlicher Bericht

des Haushaltsausschusses
(18. Ausschuß)

zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1957 (Haushaltsgesetz 1957)
- Drucksache 2900 -

hier: Einzelplan 25
Geschäftsbereich des Bundesministers für Wohnungsbau

Berichterstatter:
Abgeordneter Hilbert

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf des Einzelplans 25 mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen und den sich daraus ergebenden Änderungen der Abschlußsumme, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
2. den Antrag der Fraktion der SPD
betr. Bergarbeiterwohnungsbau
— Drucksache 2858 —
durch die Beschlußfassung zu Nr. 1 für erledigt zu erklären;
3. den Antrag der Fraktion der SPD zur Beratung der Großen Anfrage der Fraktion der SPD
betr. Sicherung des sozialen Wohnungsbaues
— Umdruck 968, Drucksache 3009 —
abzulehnen.

Bonn, den 30. April 1957

Der Haushaltsausschuß

Schoettle	**Hilbert**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg
Rheinallee 20. Telefon 3551

Zusammenstellung

des Entwurfs des Einzelplans 25
Geschäftsbereich des Bundesministers für Wohnungsbau
- Drucksache 2900 Anlage -

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses
(18. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 18. Ausschusses
Kap. 25 02 Allgemeine Bewilligungen	
Tit. 614 Zuschüsse an das Deutsche Volksheimstättenwerk e. V., Köln, an den Deutschen Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung e. V., Köln, und an die Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung, Essen 80 000 DM	Tit. 614 Zuschüsse an das Deutsche Volksheimstättenwerk e. V., Köln, an den Deutschen Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung e. V., Köln, und an die Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung, Essen, **im zentralen Aufgabenbereich** 80 000 DM
Kap. 25 03 Förderung des Wohnungsbaues	
Tit. 45 Tilgung und Zinsen aus den Darlehen, die der Bund und das Reich zur Förderung des Wohnungsbaues den Ländern *oder* sonstigen Darlehnsnehmern gewährt *haben.* Ausgenommen sind die Darlehen zum Wohnungsbau für Verwaltungsangehörige des Bundes, der Bundesbahn und Bundespost, Angehörige der Bundeswehr, Abgeordnete des Deutschen Bundestages, Personal der Fraktionen, Angehörige der ausländischen Missionen sowie Angehörige der in- und ausländischen Presse	Tit. 45 Tilgung und Zinsen aus den Darlehen, die der Bund und das Reich zur Förderung des Wohnungsbaues den Ländern **und** sonstigen Darlehnsnehmern gewährt **hat oder die aus Wohnungsbauförderungsmitteln des Reiches und des ehemaligen Landes Preußen einschließlich des staatlichen Wohnungsfürsorgefonds gewährt worden sind.** Ausgenommen sind die Darlehen zum Wohnungsbau für Verwaltungsangehörige des Bundes, der Bundesbahn und Bundespost, Angehörige der Bundeswehr,

Entwurf	Beschlüsse des 18. Ausschusses
	Abgeordnete des Deutschen Bundestages, Personal der Fraktionen, Angehörige der ausländischen Missionen sowie Angehörige der in- und ausländischen Presse
a) Tilgungsbeträge . . 39 727 000 DM	a) Tilgungsbeträge . . 39 727 000 DM
b) Zinsen . . . . . 15 241 000 DM	b) Zinsen . . . . . 15 241 000 DM
*)	*)
Tit. 510 Überweisung des Aufkommens aus der Kohlenabgabe an die Treuhandstellen *7 500 000 DM*	Tit. 510 Überweisung des Aufkommens aus der Kohlenabgabe an die Treuhandstellen **238 000 000 DM**
*)	*)
Tit. 532 Darlehen an die Länder zur Finanzierung des Wohnungsbaues zugunsten von Flüchtlingen aus der sowjetisch besetzten Zone und dem sowjetisch besetzten Sektor Berlins sowie der ihnen gleichgestellten Personen 458 272 000 DM	Tit. 532 Darlehen an die Länder zur Finanzierung des Wohnungsbaues zugunsten von Flüchtlingen aus der sowjetisch besetzten Zone und dem sowjetisch besetzten Sektor Berlins sowie der ihnen gleichgestellten Personen 458 272 000 DM
Soweit die Mittel nicht für diesen Zweck benötigt werden, gelten sie als für den allgemeinen sozialen Wohnungsbau zur Verfügung gestellt und sind auf die Mittel bei Kap. A 25 03 Tit. 530 des Rechnungsjahres 1958, spätestens des Rechnungsjahres 1959 anzurechnen.	Soweit die Mittel nicht für diesen Zweck benötigt werden, gelten sie als für den allgemeinen sozialen Wohnungsbau zur Verfügung gestellt und sind auf die Mittel bei Kap. A 25 03 Tit. 530 des Rechnungsjahres 1958, spätestens des Rechnungsjahres 1959 anzurechnen.
Gleichzeitig wird die Ermächtigung erteilt, mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen über den Haushaltsansatz hinaus für das Rechnungsjahr 1958 bis zur Höhe von *150 000 000 DM* vertragliche Bindungen einzugehen.	Gleichzeitig wird die Ermächtigung erteilt, mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen über den Haushaltsansatz hinaus für das Rechnungsjahr 1958 bis zur Höhe von **200 000 000 DM** vertragliche Bindungen einzugehen.
Die Mittel sind übertragbar.	Die Mittel sind übertragbar.
Tit. 533 Darlehen zur sonstigen Förderung von Maßnahmen zugunsten des sozialen Wohnungsbaues 54 494 500 DM	Tit. 533 Darlehen zur sonstigen Förderung von Maßnahmen zugunsten des sozialen Wohnungsbaues 54 494 500 DM
Ausgaben über den Betrag von 20 500 000 DM hinaus dürfen nur geleistet werden, wenn in entsprechender Höhe Einnahmen bei Kap. 25 02 Tit. 36, 37 und 81 sowie Kap. 25 03 Tit. 45 gegenüberstehen, die nicht zur Deckung der Ausgaben im Gesamtbetrage von 22 000 000 DM bei Kap. 25 02 Tit. 890 und 895 sowie Kap. 25 03 Tit. 570 a bestimmt sind.	Ausgaben über den Betrag von 20 500 000 DM hinaus dürfen nur geleistet werden, wenn in entsprechender Höhe Einnahmen bei Kap. 25 02 Tit. 36, 37 und 81 sowie Kap. 25 03 Tit. 45 gegenüberstehen, die nicht zur Deckung der Ausgaben im Gesamtbetrage von 22 000 000 DM bei Kap. 25 02 Tit. 890 und 895 sowie Kap. 25 03 Tit. 570 a bestimmt sind.

*) Die Haushaltsvermerke bleiben unverändert.

Entwurf	Beschlüsse des 18. Ausschusses
Der Ansatz darf bis zur Höhe etwaiger Mehreinnahmen bei Kap. 25 02 Tit. 36, 37 und 81 sowie Kap. 25 03 Tit. 45 überschritten werden. Einsparungen dürfen zur Deckung der Ausgaben bei Kap. 25 03 Tit. 540 verwendet werden. Die Mittel sind übertragbar.	Der Ansatz darf bis zur Höhe etwaiger Mehreinnahmen bei Kap. 25 02 Tit. 36, 37 und 81 sowie Kap. 25 03 Tit. 45 überschritten werden. Einsparungen **bis zur Höhe von 5 000 000 DM** dürfen zur Deckung der Ausgaben bei Kap. 25 03 Tit. 540 verwendet werden. Die Mittel sind übertragbar.
Tit. 535 Darlehen für den mit öffentlichen Mitteln geförderten sozialen Wohnungsbau zugunsten der Umsiedlung von Land zu Land 35 000 000 DM *Die Mittel sind übertragbar.*	Tit. 535 entfällt hier siehe Kap. A 2503 Tit. 535
Tit. 536 Darlehen an die Länder für den Wohnungsbau zugunsten der Bewohner von Wohnbaracken und Wohnlagern 30 000 000 DM *Die Mittel sind übertragbar.*	Tit. 536 entfällt hier siehe Kap. A 2503 Tit. 536
Tit. 540 Darlehen an die Deutsche Bau- und Bodenbank AG für Zwecke der Vor- und Zwischenfinanzierung des Baues von Familienheimen im sozialen Wohnungsbau — DM Ausgaben dürfen bis zu 50 000 000 DM geleistet werden a) aus den Mitteln bei Kap. A 25 03 Tit. 530 bis zur Verwendung durch die Länder, b) bis zur Höhe der Einsparungen bei Kap. 25 03 Tit. 533. Rückzahlungen auf die Darlehen zu a) sind von den Ausgaben abzusetzen. Die Mittel sind übertragbar.	Tit. 540 Darlehen an die Deutsche Bau- und Bodenbank AG für Zwecke der Vor- und Zwischenfinanzierung des Baues von Familienheimen im sozialen Wohnungsbau — DM Ausgaben dürfen bis zu 50 000 000 DM geleistet werden a) aus den Mitteln bei Kap. A 25 03 Tit. 530 bis zur Verwendung durch die Länder, b) bis zur Höhe **von 5 000 000 DM** der Einsparungen bei Kap. 25 03 Tit. 533. Rückzahlungen auf die Darlehen zu a) sind von den Ausgaben abzusetzen. Die Mittel sind übertragbar.

◆

Kap. A 25 03 Förderung des Wohnungsbaues

	Tit. 531 Darlehen zur Förderung von Instandsetzungsarbeiten an Wohngebäuden 50 000 000 DM
siehe Kap. 2503 Tit. 535	Tit. 535 Darlehen für den mit öffentlichen Mitteln geförderten sozialen Wohnungsbau zugunsten der Umsiedlung von Land zu Land 35 000 000 DM
siehe Kap. 2503 Tit. 536	Tit. 536 Darlehen an die Länder für den Wohnungsbau zugunsten der Bewohner von Wohnbaracken und Wohnlagern 30 000 000 DM